

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Welver vom 22.12.1992
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung, des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, berichtet im BGBl. I. S. 1501) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22. Dez. 1992 hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 16. Dez. 1992 folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

1. Als Gegenleistung für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen erhebt die Gemeinde Welver zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
2. Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen und für sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten des Kreises Soest und der Gemeinde Welver vorgesehenen Maßnahmen sowie für die an den Kreis Soest zu zahlenden Deponiegebühren für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird aufgrund der einheitlich von der Gemeinde Welver bereitgestellten 240 l Abfallbehälter nach dem zu erwartenden Restmüllvolumen bemessen.

§ 2

Höhe der Gebühr, Bemessungsgrundlage

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver bei einem ermittelten Restmüllvolumen von 1.171,376 l pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EWG) und Jahr.
= 50,92 DM.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz.
- (3) Für Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht Wohnzwecken dienen, wird anstatt der Personenzahl ein Einwohnergleichwert festgesetzt.
- (4) Maßgebend für die Veranlagung sind die am Stichtage ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.
- (5) Die Anzahl der Personen gemäß Abs. 2 wird anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerkartei ermittelt.
- (6) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte gemäß Abs. 3 wird von der Gemeinde festgestellt.
- (7) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte ist der 20. Sept. des Vorjahres.

Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht beginnt.

- (8) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt folgende Regelung:
 - a) Schulen, Kindergärten u. ä.
je angefangene 8 Personen = 1 Einwohnergleichwert
(Schüler, Lehrer u. Personal)
 - b) Altenheime u. ähnliche Einrichtungen je 1 Bett = 1 Einwohnergleichwert
(Sollstärke)
 - c) Öffentl. Verwaltungen, Verbände, Versicherungen, Büros u. ä.
je 2 Beschäftigte = 1 Einwohnergleichwert
 - d) Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
je 1 Beschäftigter = 2 Einwohnergleichwerte
 - e) Groß- und Einzelhandel einschl. Bäckereien u. Metzgereien
je 1 Beschäftigter = 1 Einwohnergleichwert
 - f) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = 1 Einwohnergleichwert

- g) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe sowie Handelsvertreter mit Auslieferungslager je 1 Beschäftigter = 1 Einwohnergleichwert
- h) Dorfgemeinschafts- und Schützenhallen sowie Feuerwehrgerätehäuser je angefangene 100 Sitzplätze = 2 Einwohnergleichwerte
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblicher Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, bleiben bei der Veranlagung unberücksichtigt.
- (10) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 120 l Fassungsvermögen beträgt 3,50 DM.
- (11) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Hauskühl- und Gefriergeräten im Rahmen der Sperrgutabfuhr beträgt je Stück 5,-- DM.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie auch für alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Eigentumswechsel

1. Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.

Für sonstige Gebührenpflichtige (§ 3 dieser Satzung) gilt dies entsprechend.

2. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde Welver unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit

dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenschuldner (§ 3 dieser Satzung) gilt dies entsprechend.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter bei der Gemeinde abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters zulässig.

Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch Wechsel der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner, so erhöht oder mindert sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 6

Gebührenbescheide, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühr ist nach § 2 Ziff. 1 zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages

am 15.02.
am 15.05.
am 15.08.
am 15.11.

fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Die Gebühr für den Abfallsack wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig; die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Hauskühl- und Gefriergeräten mit der Anforderung im Rahmen der Sperrgutabfuhr.

2. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je einen vollen Kalendermonat in Höhe eines Zwölftels der Jahresgelder.

§ 7
Auskunftspflicht, Kontroll:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Abfallentsorgungsgebührensatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Welver vom 22.12.1975, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Gemeinde Welver vom 15.03.1992, außer Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4777 Welver, den 22.12.92/15.55


- Bürgermeister -

Erste Satzung

vom 28.12.1993

zur Änderung der

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Welver

für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt im BGBl. I S. 1501) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 28.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen und für sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten des Kreises Soest und der Gemeinde Welver vorgesehenen Maßnahmen sowie für die an den Kreis Soest zu zahlenden Deponiegebühren für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird aufgrund der von der Gemeinde Welver bereitgestellten 80 l-, 120 l-, 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter nach dem zu erwartenden Restmüllvolumen bemessen."

Absatz 3 lautet wie folgt:

"Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von nativ organischen Stoffen (Bio-Tonne) wird aufgrund des von der Gemeinde Welver bereitgestellten einheitlichen 240 l-Abfallbehältnisses bemessen. Sie ist Bestandteil der jährlichen Abfallentsorgungsgebühr."

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) "Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Gefäß	=	186,40 DM
120 l Gefäß	=	262,40 DM
240 l Gefäß	=	490,40 DM
1.100 l Gefäß	=	1.584,00 DM

In diesen Gefäßkosten enthalten ist ein gleichbleibender Kostenanteil von 34,40 DM für die Einsammlung und Beförderung von nativ organischen Stoffen (Bio-Tonne).

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit 14,628392 l zugrundegelegt.

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Gebühr für einen Beistellsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt 4,00 DM.

§ 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Hauskühl- und Gefriergeräten beträgt je Stück 28,-- DM.

§ 6 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Abfallsack wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig; die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Hauskühl- und Gefriergeräten wird mit der Abgabe der Anforderungskarte fällig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

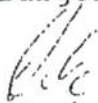
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 28.11.73/
Az.: 70 20.01 /19.10.74

Der Bürgermeister:


- Daube -

Zweite Satzung
vom 16.12.1994
zur Änderung der
G e b ü h r e n s a t z u n g
der Gemeinde Welver

für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt im BGBl. I. S. 1501) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 14.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen und für sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten des Kreises Soest und der Gemeinde Welver vorgesehenen Maßnahmen sowie für die an den Kreis Soest zu zahlenden Deponiegebühren für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird aufgrund der von der Gemeinde Welver bereitgestellten 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter nach dem zu erwartenden Restmüllvolumen bemessen."

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) "Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	224,40 DM
120 l Gefäß (5 bis 7 Pers.)	=	302,40 DM
240 l Gefäß (8 bis 13 Pers.)	=	535,20 DM

In diesen Gefäßkosten enthalten ist ein gleichbleibender Kostenanteil von **69,60 DM** für die Einsammlung und Beförderung von nativ organischen Stoffen (Bio-Tonne).

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit **12,72910 l** zugrundegelegt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) "Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz und ggfs. der festgesetzte Einwohnergleichwert."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) "Maßgebend für die Veranlagung sind die tatsächlich ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) "Ein Austausch von zugeordneten Müllgefäßen aufgrund geänderter Abfallmengen auf dem Grundstück ist während des Haushaltsjahres nur 1 x zulässig. Anträge auf Zuordnung kleiner Restmülltonnen sind schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen."

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) "Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je einen vollen Kalendermonat in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den *16.12.94*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

Daube
- Daube -

Dritte Satzung

vom 11. Dezember 1995

zur Änderung der

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Welver

für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt im BGBl. I. S. 1501) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 30.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) "Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Gefäß	=	329,05 DM
120 l Gefäß	=	413,70 DM
240 l Gefäß	=	667,90 DM

In diesen Gefäßkosten enthalten ist ein gleichbleibender Kostenanteil von 159,70 DM für die nativ-organischen Stoffe (Bio-Tonne).

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit 10,941699 l zugrundegelegt.

§ 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- (11) "Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Haushaltskühl- und Gefriergeräten beträgt je Stück 30,-- DM."

N e u :

§ 2 Abs. 12 lautet wie folgt:

- (12) "Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll nach dem Stoffkatalog entsprechend der Anlage 3 zur Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Welver (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2) beträgt für jede Inanspruchnahme (Abfuhr pro Grundstück) = 98,54 DM."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *11.12.95*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

Daube
- Daube -

Vierte Satzung

vom 12.12.1996

zur Änderung der

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Welper

für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welper vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt im BGBl. I. S. 1501) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welper vom 22.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welper vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welper für ein

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	408,91 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	=	496,18 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	=	757,98 DM

In diesen Gefäßkosten sind folgende Kostenanteile für die nativ-organischen Stoffe (Bio-Tonne) enthalten:

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	188,90 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	=	225,36 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	=	334,74 DM

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit 11,417625 l zugrundegelegt.

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Gebühr für einen Beistellsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt 5,00 DM.

§ 2 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll nach dem Stoffkatalog entsprechend der Anlage 3 zur Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Welver (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2) beträgt für jede Inanspruchnahme (Abfuhr pro Grundstück) bis zu einer Menge von 4 cbm 50,00 DM/Abfuhr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

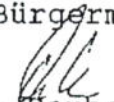
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 12.12.96
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Daube -

Fünfte Satzung

vom 18.12.1997

zur Änderung der

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Welver

für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	388,79 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	=	473,09 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	=	725,98 DM

In diesen Gefäßkosten sind folgende Kostenanteile für die nativ-organischen Stoffe (Bio-Tonne) enthalten:

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	191,83 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	=	228,72 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	=	339,39 DM

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit 12,354616 l zugrundegelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 18.12.97
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Daube -

Sechste Satzung
vom 17.12.1998
zur Änderung der
G e b ü h r e n s a t z u n g
der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705 ff.) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	304,30 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	=	354,98 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	=	610,81 DM

In diesen Gefäßkosten sind folgende Kostenanteile für die nativ-organischen Stoffe (Bio-Tonne) enthalten:

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	=	138,98 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	=	138,98 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	=	242,07 DM

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit 13,035 l zugrundegelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 17. 12. 98
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Daube -

Siebte Satzung
vom 02.12.1999
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welper vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welper vom 22.12.1992 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 01.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welper vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welper für ein

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	= 302,52 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	= 349,09 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	= 579,93 DM

In diesen Gefäßkosten sind folgende Kostenanteile für die nativ-organischen Stoffe (Bio-Tonne) enthalten:

80 l Gefäß (1 bis 4 Pers.)	= 126,08 DM
120 l Gefäß (5 bis 8 Pers.)	= 126,08 DM
240 l Gefäß (9 bis 12 Pers.)	= 216,50 DM

Bei bewohnten Grundstücken wird das Restmüllvolumen nach Abzug der getrennt eingesammelten nativ-organischen Stoffe wöchentlich je Bewohner mit 11,7975 l zugrundegelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 02.12.1999
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister
gez. L u c k

**Achte Satzung
vom 08.11.2000
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 02.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	= 155,81 DM
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	= 210,19 DM
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	= 374,04 DM
120 l Bio-Abfallgefäß	= 127,62 DM
240 l Bio-Abfallgefäß	= 209,25 DM.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *08.11.2000*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister



- Luck -

Neunte Satzung
vom 13.12.2001
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.) = 80,87 Euro

120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.) = 111,26 Euro

240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.) = 202,81 Euro

120 l Bio-Abfallgefäß = 62,01 Euro

240 l Bio-Abfallgefäß = 104,49 Euro.

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Gebühr für einen Beistellsack mit 60 l Fassungsvermögen beträgt 2,50 Euro.

§ 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Haushaltskühl- und Gefriergeräten beträgt je Stück 15,00 Euro.

§ 2 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll nach dem Stoffkatalog entsprechend der Anlage 3 zur Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Welver (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2) beträgt für jede Inanspruchnahme (Abfuhr pro Grundstück) bis zu einer Menge von 4 cbm 25,50 Euro/Abfuhr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den. *13/12. 2001*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister



- Luck -

**Zehnte Satzung
vom 12.12.2002
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.) = 83,22 Euro

120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.) = 114,58 Euro

240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.) = 209,01 Euro

120 l Bio-Abfallgefäß = 64,55 Euro

240 l Bio-Abfallgefäß = 109,13 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *17. 12. 2002*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]
- Luck -

**Elfte Satzung
vom 11.12.2003
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft der
Gemeinde Welver vom 22.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Welver vom 22.12.1992 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	97,94 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	134,04 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	242,82 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	68,90 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	119,40 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	63,62 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *11/12. 2003*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]
- Luck -

**Zwölfte Satzung
vom 20.12.2004
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	111,84 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	153,96 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	280,64 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	70,14 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	120,60 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	59,66 Euro.

§ 2 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll nach dem Stoffkatalog entsprechend der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Welver (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15) beträgt für jede Inanspruchnahme (Abfuhr pro Grundstück) bis zu einer Menge von 4 cbm 35,00 Euro/Abfuhr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *20.12.2004*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Hörster -

**Dreizehnte Satzung
vom 16.12.2005
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	121,72 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	166,94 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	303,12 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,43 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	108,31 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	135,98 Euro.

Nach § 2 Abs. 12 werden folgende Absätze 13 und 14 neu eingefügt:

- (13) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Haushaltsgroßgeräten beträgt je Stück 10,00 €.
- (14) Für den Umtausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr 10,00 €/Gefäßtausch. Nach Gefäßtausch ist ein weiterer Gefäßwechsel nicht vor Ablauf des 31.12. des Folgejahres möglich. Ausgenommen bleibt hiervon der Gefäßtausch nach veränderter angeschlossener Personenanzahl zur Angleichung des Mindest-Gefäßvolumens nach § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den *16.12.2005*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister



- Hörster -

**Vierzehnte Satzung
vom 18.12.2006
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	108,53 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	145,45 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	262,67 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	62,54 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	106,49 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	145,53 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *18. 12. 2006*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

Hörster
- Hörster -

**Fünfzehnte Satzung
vom 17.12.2007
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	105,13 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,83 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	256,43 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	69,87 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	118,94 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	117,01 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 70 20.01

17.12.2007

Der Bürgermeister

Körster
- Hörster -

**Sechzehnte Satzung
vom 18.12.2008
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	113,99 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	155,24 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	279,18 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	69,73 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	118,35 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	81,47 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 70 20.01

18. 12. 2008

Der Bürgermeister


- Hörster -

**Siebzehnte Satzung
vom 04.12.2009
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	116,89 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	158,80 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	284,83 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	61,81 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	100,43 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	115,69 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

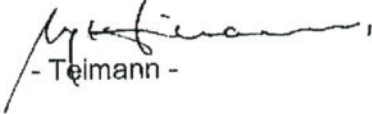
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 04.12.09
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Teimann -

**Achtzehnte Satzung
vom 16.12.2010
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	109,52 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	148,46 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	265,76 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	67,26 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	111,97 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	153,15 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

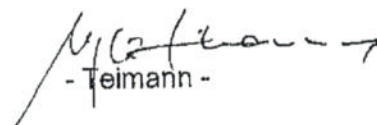
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 16/12/2010
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Teimann -

**Neunzehnte Satzung
vom 16.12.2011
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Nach § 1 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

4. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	104,64 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,37 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	256,06 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	67,04 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	112,16 Euro
<hr/>		
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	93,68 Euro.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

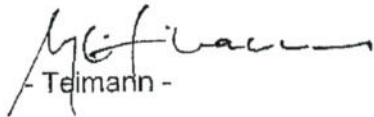
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 16.11.11
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Teimann -

**Zwanzigste Satzung
vom 13.12.2012
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	105,28 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,92 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	256,60 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	64,79 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	107,28 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	98,37 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 13/12/12
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Teimann -

**Einundzwanzigste Satzung
vom 17.12.2013
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	104,75 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,18 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	255,59 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	59,43 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	96,86 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	88,71 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

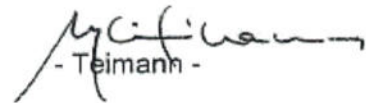
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 17.12.13
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Teimann -

**Zweiundzwanzigste Satzung
vom 18.12.2014
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	115,29 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	149,31 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	251,82 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	58,29 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	95,86 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	49,84 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 70 20.01

18.12.2014

Der Bürgermeister


- Schumacher -

**Dreiundzwanzigste Satzung
vom 23.12.2015
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	117,49 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	151,61 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	254,42 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	57,84 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	94,90 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	51,30 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 23.12.2015
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -

**Vierundzwanzigste Satzung
vom 15.12.2016
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	122,30 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	156,37 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	259,05 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	66,36 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	104,33 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	50,71 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	17,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	24,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	24,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

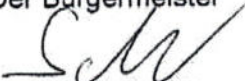
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *15. 12. 2016*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Schumacher -

Sechszwanzigste Satzung
vom 13.12.2018
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	126,39 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	159,69 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	260,08 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,95 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	100,76 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	70,11 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *13.12.2016*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Schumacher -

**Siebenundzwanzigste Satzung
vom 12.12.2019
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	126,61 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	159,39 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	258,22 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	66,61 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	101,32 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	74,08 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

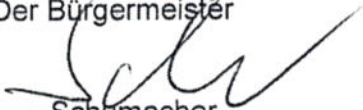
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den *12.12.2019*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister



- Schumacher -

Achtundzwanzigste Satzung
vom 17.12.2020
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 16.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	135,30 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	167,70 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	265,39 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,39 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	99,55 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	68,69 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,50 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,50 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

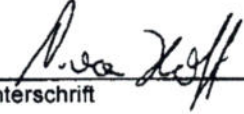
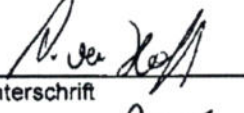

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *17.12.2020*
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister


- Garzen -

**Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel
am Rathaus der Gemeinde Welver:**

Ins Internet gestellt:	<u>17.12.2020</u> Datum	<u></u> Unterschrift
Ausgehängt:	<u>17.12.2020</u> Datum	<u></u> Unterschrift
Abgenommen:	<u>18.1.21</u> Datum	<u></u> Unterschrift

Nach Aushang ist diese Ausfertigung dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

Bitte ab 17.12.2020 bekannt machen!

Abhang nicht vor dem: 18.01.2021

(somit erfolgt die Bekanntmachung in der Zeit vom 18.12.2020 bis 18.01.2021)

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
Az.: 70 20.01

Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

***"Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper der
Gemeinde Welper vom 16.04.2013"***

mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2020 übereinstimmt und nach § 2 Abs.
1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Welper, 17.12.2020


Garzen

Einunddreißigste Satzung
vom 07.12.2023
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l	Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	182,20 Euro
120 l	Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	219,30 Euro
240 l	Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	331,32 Euro
1.100 l	Restmüllgefäß	=	1.422,51 Euro
1 Stück	Restmüllsack	=	6,10 Euro

120 l	Bio-Abfallgefäß	=	86,31 Euro
240 l	Bio-Abfallgefäß	=	129,50 Euro
	Befreiung Anschluss- u. Benutzungszwang Biotonne	=	30,51 Euro
1.100 l	Papier-Wertstoffbehälter	=	88,62 Euro
120 l	Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	21,00 Euro
240 l	Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	32,00 Euro
1.100 l	Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	109,50 Euro
240 l	Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	32,00 Euro
1.100 l	Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	109,50 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.